

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Brisantes Datenschutz-Urteil

BGH weitet Auskunftspflichten
des Versicherers erheblich aus

Von Dr. Ann-Kathrin Graewer

Brisantes Datenschutz-Urteil

BGH weitet Auskunftspflichten des Versicherers erheblich aus

Ein jüngstes Urteil des Bundesgerichtshofs lässt Versicherungsnehmer aufhorchen: Versicherer sind nach Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung¹ (DSGVO) verpflichtet, dem Versicherungsnehmer umfassende Auskünfte über sämtliche, auf seine Person bezogene Daten – sogar über interne Vermerke oder dem Versicherungsnehmer bekannte Vorgänge – zu erteilen.²

Dieser Beitrag beleuchtet die Entscheidung des BGH und erörtert deren Auswirkungen für Versicherungsnehmer in der Praxis. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Bedeutung, die der Entscheidung im Bereich der Versicherung von Gewerbe und Industrie zukommt.

1. BGH: Versicherer treffen umfassende Auskunftspflichten

Der BGH bezieht mit seiner Entscheidung umfassend Stellung zu Ausgestaltung und Umfang des

Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO und stärkt somit die Position auskunftssuchender Versicherungsnehmer erheblich.

1.1 Ausgangslage

Der klagende Versicherungsnehmer schloss im Jahr 1997 einen Vertrag über eine kapitalbildende Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung. In der Folge widersprach der Versicherungsnehmer dem rechtswirksamen Zustandekommen des Versicherungsvertrages und machte nach Zurückweisung des Widerspruchs durch den Versicherer datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche geltend.

Das Auskunftsbegehren des Versicherungsnehmers richtete sich auf sämtliche, seitens des Versicherers erhobene personenbezogene Daten. Unter anderem verlangte er Auskunft über geführte

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 S. 1.

² BGH, Urteil vom 15.06.2021, VI ZR 576/19, BeckRS 2021, 16831.

Korrespondenz und interne Gesprächs- und Bewertungsvermerke des Versicherers.

1.2 Entscheidung des BGH

Versicherer sind nach Auffassung des BGH gehalten, dem Versicherungsnehmer sämtliche, auf seine Person bezogene Daten zur Verfügung zu stellen.

Weites Verständnis der „personenbezogenen Daten“

Den Begriff der „personenbezogenen Daten“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO versteht der BGH weit. Personenbezogene Daten umfassen demnach sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder jedenfalls identifizierbare Person beziehen.

Der BGH legt den Begriff der personenbezogenen Daten weit aus.

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO beschränke sich daher nicht auf sensible oder besonders persönliche Daten, sondern umfasse sämtliche Informationen, die aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft seien.

Auskunft auch zu Korrespondenz und internen Daten

Versicherungsnehmer sind in der Folge unter anderem berechtigt, Auskunft über sämtliche Kor-

respondenz zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer sowie über interne Vermerke des Versicherers, soweit diese Informationen über die Person des Versicherungsnehmers enthalten, anzufordern.

Kenntnis des Versicherungsnehmers schadet nicht

Dass der Versicherungsnehmer beispielsweise den Inhalt der mit dem Versicherer geführten Korrespondenz kennt, ändert nach Auffassung des BGH nichts an der Einordnung der jeweiligen Inhalte als personenbezogene Daten. Der Anspruch nach Art. 15 DSGVO sei gerade darauf gerichtet, Auskunft über die aktuelle Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten zu erhalten.

Ferner stehe Art. 15 DSGVO einem wiederholten Auskunftsverlangen des Versicherungsnehmers nicht entgegen.

2. Bedeutung des Urteils für die Praxis

Die Entscheidung des BGH räumt Versicherungsnehmern ein weites Auskunftsrecht gegenüber Versicherern ein. In Deckungsstreitigkeiten können mithilfe des Auskunftsrechts wertvolle Informationen gewonnen werden.

Das Urteil hat für die Industrieversicherung dort Bedeutung, wo personenbezogene Daten natürlicher Personen (mit-)verarbeitet werden.

2.1 Auskunftspflicht der Versicherer erstreckt sich weit

Der Versicherer ist nach Art. 15 DSGVO immer dann zur Auskunft verpflichtet, wenn die Daten, die er verarbeitet, einen Bezug zur Person des Versicherungsnehmers aufweisen.

Ein solcher Bezug besteht schon bei im Kontext verwendeten persönlichen Informationen, wie Identifikationsmerkmalen (z. B. Name, Anschrift und Geburtsdatum), äußeren Merkmalen (z. B. Geschlecht, Größe und Gewicht) und inneren Zuständen (z. B. Meinungen, Motive und Überzeugungen), sowie bei sachlichen Informationen wie Vermögens- und Eigentumsverhältnissen und Kommunikations- und Vertragsbeziehungen.

Einer besonderen Qualität der Daten bedarf es nicht. Die Auskunftspflicht des Versicherers erstreckt sich daher auf vergangene Korrespondenz zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, Informationen zum „Prämienkonto“, Daten des Versicherungsscheins sowie auf interne Dokumente, wie Gesprächsvermerke, Akten- und Telefonnotizen des Versicherers, soweit diese Informationen über den Versicherungsnehmer enthalten.³

Auch die Korrespondenz des Versicherers mit Dritten kann auf die Person des Versicherungsnehmers bezogene Daten enthalten.

2.2 Ergänzende Pflicht der Versicherer zur Bereitstellung von Kopien

Nicht Gegenstand der Entscheidung des BGH war der (ergänzende) Anspruch der Betroffenen auf Überlassung einer kostenlosen Kopie der personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO. Danach sind Versicherer – neben der Erteilung von Auskünften – gehalten, dem Versicherungsnehmer Kopien sämtlicher gespeicherter und/oder verarbeiteter personenbezogener Daten zu übermitteln.

Auch die Korrespondenz des Versicherers mit Dritten kann personenbezogene Daten enthalten.

Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO ermöglicht es Versicherungsnehmern damit nicht nur zu überprüfen, ob die erteilten Auskünfte der Versicherer richtig sind, sondern erzeugt gleichzeitig weitreichende Beweismittel für diesen.⁴

2.3 Vergleichbare Auskunftspflichten von Industrieversicherern?

Für die Praxis stellt sich die Frage, ob juristischen Personen als Versicherungsnehmern in Gewerbe

³ So auch OLG Köln, Urteil vom 26.7.2019, 20 U 75/18, BeckRS 2019, 16261; *Waldkirch*, r+s 2021, 317.

⁴ *Waldkirch*, r+s 2021, 317, 318.

und Industrie ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO zusteht.

2.3.1 Ausschließlich natürliche Personen von DSGVO geschützt

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO steht als zentraler Bestandteil der Betroffenenrechte nach dem Wortlaut von Art. 4 Nr. 1 DSGVO nur natürlichen Personen zu.

Erwägungsgrund 14 Satz 2 der DSGVO schließt die Anwendung der DSGVO auf juristische Personen sogar ausdrücklich aus:

„Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, [...].“

2.3.2 Mittelbarer Schutz auch juristischer Personen

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO findet in der Industrieversicherung gleichwohl dann Anwendung, wenn die von den Versicherern verarbeiteten Daten einen Bezug zu natürlichen Personen, die hinter den juristischen Personen als Versicherungsnehmern stehen, aufweisen.

Versicherer sind daher beispielsweise auch zur Auskunft nach Art. 15 DSGVO verpflichtet, wenn die Daten einen Bezug etwa zu Angestellten, Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern einer GmbH oder AG als Versicherungsnehmerin aufweisen.

Beispiel:

Der Inhouse Broker Herr M. ist bei einem firmenverbundenen Vermittler eines Konzerns beschäftigt. Er ist verantwortlich für den Haftpflichtversicherungsschutz der Unternehmensgruppe. Im Rahmen einer Umdeckung der konzernweiten Produkthaftpflichtpolicen nimmt Herr M. an Besprechungen mit externen Maklern und Vertretern des führenden Versicherers teil. Herr M. erläutert in den Gesprächen den Umfang des zu versichernden Risikos, etwa Details zu den von der Police gedeckten Produkten und deren Herstellung. Die Underwriter des Versicherers wiederum sichern mündlich verschiedene Deckungsbestandteile zu.

Später kommt es zu einem Versicherungsfall unter der neuen Produkthaftpflichtpolice. Der Versicherer lehnt eine Deckung ab. Der Versicherungsnehmer habe vorvertraglich nicht umfassend über den Umfang des zu versichernden Risikos, insbesondere die Herstellung und Erprobung einzelner Produkte, informiert. Eine andere Form der Erprobung wäre erforderlich gewesen.

Herr M. fordert vom Versicherer alle über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten an, insbesondere Kopien der Protokolle der Besprechungen, der internen Vermerke des Versicherers und der Korrespondenz zwischen Versicherer und Makler im Zeitraum der Umdeckung. Da diese Dokumente an diversen Stellen den Namen von Herrn M. – also personenbezogene Daten – enthalten, muss der Versicherer die Kopien bereitstellen. Aus den Protokollen und der Korrespondenz wird deutlich,

dass der Versicherer alle Details zum übernommenen Risiko kannte und keine Einwände gegen die Herstellung und Erprobung der Produkte hatte bzw. eine Deckung ausdrücklich zusagte. Die Deckungsablehnung hat folglich keinen Bestand.

Anhand dieses Beispiels wird deutlich, wie sich der rein individuelle Auskunftsanspruch aus der DSGVO zugleich fundamental auf das Versicherungsverhältnis zwischen Industrieversicherer und Versicherungsnehmer auswirken kann. Das versicherungsnehmende

Unternehmen als juristische Person kann zwar keine Rechte aus der DSGVO für sich in Anspruch nehmen, die für das Unternehmen handelnden

Für den Versicherungsnehmer können sich Chancen aus den Auskunftsrechten seiner Mitarbeiter ergeben.

natürlichen Personen – im Beispiel der Inhouse Broker Herr M. – aber sehr wohl.

Indem die von der Datenverarbeitung betroffene Person ihren persönlichen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber dem Versicherer durchsetzt, kann das Unternehmen als Versicherungsnehmer wertvolle Informationen zu seinem Versicherungsverhältnis erlangen. So wird aus einem Recht, das ausschließlich natürlichen Personen zusteht, letztlich ein Instrument zur Lösung von Auseinandersetzungen in der Industrieversicherung.

2.4 Auskunftsspflichten der Versicherungsmakler?

Auch Versicherungsmaklern obliegen gegenüber den Versicherungsnehmern Auskunftsspflichten nach Art. 15 DSGVO. Versicherungsmakler stehen ebenso wie Versicherer als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO in der Pflicht, die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten.

Der Auskunftsanspruch der Versicherungsnehmer umfasst daher beispielsweise Vermerke des Versicherungsmaklers über Korrespondenz mit Versicherern. Die Tatsache, dass der Versicherungsmakler ein Gespräch mit einem Versicherer führte und Angaben gegenüber dem Versicherer tätigte, weist genauso wie Ort, Datum und Dauer des Gesprächs einen persönlichen Bezug zum Versicherungsnehmer auf und ist daher vom Schutzbereich der DSGVO erfasst.

2.5 Drohende Sanktionen für Versicherer

Lehnt der Versicherer die entsprechende Auskunftserteilung ab, geht er unter anderem erhebliche Bußgeld- und Schadensersatzrisiken ein (vgl. Art. 82 f. DSGVO). Schwerwiegende Verstöße des Versicherers gegen die Pflichten des Art. 15 DSGVO können beispielsweise mit einem Bußgeld von bis zu EUR 20 Millionen oder vier Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres geahndet werden (vgl. Art. 83 DSGVO).

Bei der konkreten Bemessung der Höhe des Bußgeldes ist neben Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter anderem auch zu berücksichtigen, welche Daten verarbeitet und ob und welche Vorteile seitens des Versicherers durch die Datenverarbeitung erlangt wurden.

3. Grenzen der Auskunftspflichten des Versicherers

Von praktischer Relevanz sind mögliche Grenzen der Auskunftspflichten des Versicherers.

3.1 Rechtliche Analysen und interne Bewertungen des Versicherers?

Der BGH begrenzt die Auskunftspflichten der Versicherer nach Art. 15 DSGVO dort, wo diese auf Grundlage von personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers eine rechtliche Bewertung vornehmen. Soweit der Versicherungsnehmer Auskunft über interne Vermerke des Versicherers verlange, sei zu beachten, dass die Beurteilung der Rechtslage seitens des Versicherers keinen Personenbezug aufweise.

Dem Versicherungsnehmer ist jedoch nicht in jeder Fallgestaltung die Auskunft über rechtliche Bewertungen des Versicherers von vornherein versagt. Der BGH traf lediglich die Feststellung, dass die Beurteilung der Rechtslage für sich genommen keine ausreichende Verknüpfung zur Person des Versicherungsnehmers aufweist. Die Sache liegt aber bereits dann anders, wenn in den rechtlichen Analysen selbst personenbezogene Daten enthalten sind.⁵

Versicherer sind folglich im Rahmen von Art. 15 DSGVO auch verpflichtet, Auskunft über interne rechtliche Einschätzungen zu einem konkreten Leistungs- oder Schadenfall zu erteilen, soweit diese einen Bezug zur Person des Versicherungsnehmers herstellen.

3.2 Geschäftsgeheimnisse und Geheimhaltungsinteressen des Versicherers?

Um keine umfassende Auskunft erteilen zu müssen, berufen sich Versicherer auf Geschäftsgeheimnisse und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen (vgl. § 29 Abs. 1 S. 2 Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) i. V. m. Art. 23 DSGVO).

Personenbezogene Angaben, die der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer selbst

Rechtliche Analysen könnten offen zu legen sein, wenn sie personenbezogene Daten enthalten.

⁵ So auch *Erdmann*, in: jurisPR-VersR 8/2021 Anm. 1.

tätigte, unterliegen jedoch schon keinem anererkennungswürdigen Geheimhaltungsbedürfnis des Versicherers.⁶

Darüber hinaus kann das Geheimhaltungsinteresse des Versicherers das Informationsinteresse des Versicherungsnehmers nur in Ausnahmefällen überwiegen und nicht schon dann, wenn die Daten internen Zwecken dienen oder gegebenenfalls in einem gerichtlichen Verfahren relevant werden können. Wendet der Versicherer Geheimhaltungsinteressen ein, ist er unter anderem gehalten, detailliert darzulegen, auf welche konkreten Daten sich sein Geheimhaltungsinteresse überhaupt bezieht.⁷

3.3 Unverhältnismäßiger Aufwand für Versicherer?

Versicherer können sich ferner nicht mit Erfolg darauf berufen, dass eine umfassende Auskunftserteilung aufgrund des damit verbundenen Aufwands schlichtweg unzumutbar sei. Es fällt vielmehr in den Aufgabenbereich der Versicherer als Verantwortliche, die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs – auch bei der Verarbeitung großer Datenmengen – zu schaffen.⁸

Die Auskunftsverpflichtung der Versicherer ist daher allenfalls bei exzessiven Auskunftsverlangen

des Versicherungsnehmers zu begrenzen (vgl. Art. 12 Abs. 5 DSGVO).

4. Fazit

Mit seiner Entscheidung weitert der BGH die datenschutzrechtlichen Auskunftspflichten von Versicherern gegenüber Versicherungsnehmern erheblich aus.

Für Versicherungsnehmer stellt der Auskunftsanspruch, der durch den Anspruch auf Erteilung einer kostenlosen Kopie ergänzt wird, eine neue Möglichkeit der Gewinnung von Informationen und Beweismitteln dar. Das Urteil hat für die Industrieversicherung dort Bedeutung, wo personenbezogene Daten natürlicher Personen, wie etwa Namen der Mitarbeiter der versicherungsnehmenden Gesellschaft, (mit-)verarbeitet werden.

Einige praktische Fragen bleiben jedoch ungeklärt. Die Diskussion um die Reichweite der Auskunftspflichten nach Art. 15 DSGVO wird sich zukünftig verstärkt auf den Schauplatz möglicher Begrenzungen von Auskunftersuchen verlagern. Gleichwohl dürfte es für Versicherer zukünftig deutlich anspruchsvoller werden, sich gegen „strategische“ Auskunftsansprüche der Versicherungsnehmer erfolgreich zur Wehr zu setzen.

⁶ OLG Köln, Urteil vom 26.7.2019, 20 U 75/18, r+s 2021, 97, 98.

⁷ *Waldkirch*, r+s 2021, 317, 318 f.

⁸ OLG Köln, Urteil vom 26.7.2019, 20 U 75/18, r+s 2021, 97, 98; *Korch/Chatard*, NZG 2020, 893, 896.

Neben Versicherern werden sich zukünftig auch Versicherungsmakler – sowohl technisch wie auch organisatorisch – auf weit gefasste Auskunftsverlangen der Versicherungsnehmer einstellen müssen.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 09/2021.

Für Rückfragen steht Ihnen die Autorin gern zur Verfügung:



Dr. Ann-Kathrin Graewer
Rechtsanwältin

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 24
ann-kathrin.graewer@wilhelm-
rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

„Kluge Köpfe, die sehr engagiert und strategisch vorgehen“

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2016/17

Das Team spezialisiert sich auf die Vertretung von Versicherungsnehmern in Großschadensfällen und gilt in diesem Bereich als „absolute Spitzenklasse“.

The Legal 500 Deutschland 2019

„The firm is always excellent, precise and very flexible,“ enthuses a client. Another client highlights the team's „extraordinary skills in solving complex cases“.

Chambers Europe Guide 2019

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Rund zwanzig Rechtsanwälte und Berater an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Compliance und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Belgien, Schweden und Polen.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Fasanenstraße 65
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

